

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Oktober 2013

Nr. 43

## Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das  
hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren  
im Masterstudiengang Technomathematik am  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

296

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technomathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 30. Oktober 2013**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technomathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 12. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 12. Mai 2010 Nr. 19, S.138 ff.), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technomathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 12. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 30. November 2012 Nr. 61, S.458 ff.), beschlossen.

### **Artikel 1:**

**1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nr. 3 wird „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 wird „ § 8“ durch „§ 7“ ersetzt.

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3.

**3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 7) sowie
- b) der sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 8) eine Rangliste.

Die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl (max. 120 Punkte) und die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl (max. 30 Punkte) werden zu einer abschließenden Gesamtpunktzahl (max. 120 + 30 = 150 Punkte) addiert. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste unter allen Bewerbern erstellt.“

**4. § 7 wird ersatzlos gestrichen.**

Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden zu §§ 7 bis 12.

**5. § 7 Absatz 1 (neu) wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden die Worte „maximal 15 Punkte“ durch die Worte „maximal 120 Punkte“ ersetzt.

**Artikel 2:**

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2014 Anwendung.

Karlsruhe, den 30. Oktober 2013

*Professor Dr. Holger Hanselka  
(Präsident)*